

**Frank
Hartmann**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- u.
Wohnungseigentumsrecht

E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de

www.fulda-fachanwalt.de



**Julia
Heieis**

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Strafrecht
Fachanwältin für Verkehrsrecht
Mediatorin

E-Mail: heieis@rae-hartmann.de

Unsere App auf Ihrem Smartphone



Am Sand 6
36100 Petersberg
Tel.: 0661 6 98 19
Fax: 0661 6 10 89

Kurze Verjährungsfrist gilt auch für Umbauverpflichtung der Mieter

Der Mieter eines Gewerbeobjekts hatte sich verpflichtet, zu Beginn des Mietverhältnisses bestimmte Umbauarbeiten vorzunehmen, was er nicht tat.

Der Vermieter verklagte den Mieter auf Schadensersatz innerhalb von sechs Monaten nach Rückgabe der Mietsache.

Während das OLG Schleswig-Holstein eine Verjährung feststellte, weil die Verjährungsfrist mit der Vereinbarung begonnen haben soll, hat jetzt der BGH diese Entscheidung aufgehoben.

Nach Ansicht des BGH beginnt die Verjährung auch in diesem Fall erst mit der Rückgabe der Mietsache.

Dann allerdings muss der Vermieter seine Ansprüche innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend machen.